

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Grant Hendrik Tonne, Marco Brunotte, Hans-Dieter Haase, Stefan Politze und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 28.12.2011

Stärkt der Justizminister die Mediation oder nicht?

Im Laufe der letzten Jahre kam es wiederholt zu öffentlichen Unterstützungsbekundungen seitens des Niedersächsischen Justizministers Bernd Busemann für eine Stärkung auch und insbesondere der richterlichen Mediation.

In einem Artikel in der *Deutschen Richterzeitung (DRiZ)*, Ausgabe Februar 2011, wird jedoch anhand eines praktischen Falls geschildert, vor welche Probleme die niedersächsische Justiz tatsächlich im Umgang mit der Mediation gestellt ist, insbesondere aufgrund des Vorgehens des Justizministers.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wird regelmäßig im Rahmen von Mediationsbemühungen Vertraulichkeit über die Inhalte vereinbart? Liegen prozentuale und absolute Zahlen hierfür für die Jahre 2008, 2009, 2010 und 2011 vor? Wenn ja, bitte aufschlüsseln.
2. Kann nach Auffassung der Landesregierung die Vertraulichkeit in einem sich anschließenden Prozess mit Bezug auf die vereinbarten Inhalte der Mediation einvernehmlich durch Kläger und Beklagte in Klageschrift und Klageerwiderung aufgehoben werden? Wenn nein, warum nicht?
3. Kann die Vertraulichkeit der Mediation unter den Bedingungen der Frage 2 durch Schilderung der Parteien in einem frühen ersten Termin vor dem Richter aufgehoben werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Kann die Vertraulichkeit der Mediation unter den Bedingungen der Frage 2 durch widerspruchslose Hinnahme der Ankündigung der Vernehmung der Mediatorin aufgehoben werden? Wenn nein, warum nicht?
5. Kann sich eine vereinbarte Vertraulichkeit einer Mediation grundsätzlich auf zukünftige Rechtsstreite erstrecken?
6. Wenn ja, welchen Sinn macht es, das Prinzip der Vertraulichkeit einer Mediation auch dann hochzuhalten, wenn es der Verwirklichung und Durchsetzung der „Ratio“ des Mediationsergebnisses im Wege steht?
7. Vorausgesetzt, der Mediator bedarf einer Aussagegenehmigung, um in anschließenden Prozessen aussagen zu dürfen, darf es dann vor diesem Hintergrund einer Aussageversagung nur in Fällen eines Nachteils für das Wohl des Bundes oder in Fällen einer ernstlichen Gefährdung oder Erschwerung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine solche Verweigerung für Fälle der Mediation überhaupt grundsätzlich geben?
8. Durfte im konkreten Fall der Präsident eines Landgerichtes die Aussagegenehmigung verweigern? Wenn nein, wer war zuständig und warum wurde dort nicht entschieden?
9. Gibt es für den in Frage 8 beschriebenen Ablauf und für die Genehmigungszuständigkeit einen Erlass seitens des Justizministeriums? Wenn ja, wie lautet dieser?
10. Ist nach Auffassung der Landesregierung die Mediation eine öffentliche Aufgabe? Wenn ja, warum?

11. Wenn Frage 10 mit „Ja“ beantwortet wird, wie kann die Mediation eine öffentliche Aufgabe sein, wenn auch Rechtsanwälte und andere Berufsgruppen außerhalb der Justiz die Mediation anbieten?
12. Wenn Frage 10 mit „Ja“ beantwortet wird, wie ist die öffentliche Aufgabe der Mediation mit der verfassungsgemäßen Aufgabe der Rechtsprechung in Einklang zu bringen?
13. Ist es ausreichend für die Begründung der Mediation als öffentliche Aufgabe, dass die Mediation faktisch von der Justiz wahrgenommen wird? Wenn nein, warum nicht?
14. Wie beurteilt die Landesregierung den in der *DRiZ* geschilderten Fall vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen auf Bundesebene zu einem Mediationsgesetz? Ist der vorliegende Fall hiernach anders zu beurteilen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.01.2012 - II/72 - 1196)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3180 - 204. 305 -

Hannover, den 19.01.2012

Die Gerichtsmediation wird derzeit von zahlreichen Gerichten innerhalb und außerhalb Niedersachsens angeboten. Die Leistungsfähigkeit der Gerichtsmediation als Instrument der einvernehmlichen, selbstverantworteten und nachhaltigen Konfliktbearbeitung ist wissenschaftlich belegt und weithin anerkannt.

In dem in der Anfrage angesprochenen Einzelfall hat das Niedersächsische Justizministerium einer Mediatorin die Genehmigung versagt, als Zeugin in einem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren auszusagen. Diese Entscheidung, die eine Abwägung zwischen dem Interesse an der Wahrung vereinbarter und versicherter Vertraulichkeit einerseits und dem Interesse an der Aufklärung des Mediationsergebnisses andererseits vorzunehmen hatte, stellt entgegen der in der Überschrift der Anfrage angelegten Bewertung keine Schwächung der Gerichtsmediation dar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Landesregierung geht davon aus, dass für außergerichtliche wie für gerichtliche Mediationsverfahren regelmäßig Vertraulichkeit vereinbart wird. Dies gilt nach Kenntnis der Landesregierung auch für die Gerichtsmediation in Niedersachsen. Daten hierzu liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 2 bis 4:

Eine Vereinbarung über Vertraulichkeit kann im Umfang ihres Regelungsbereichs nach den allgemeinen Regeln der Rechtsgeschäftslehre aufgehoben werden. Ob die Änderung oder Aufhebung einer solchen Vereinbarung erfolgt ist, bedarf der Auslegung im Einzelfall insbesondere dann, wenn keine ausdrücklichen Erklärungen vorliegen. In Zweifelsfällen von gerichtlicher Relevanz kann das zuständige Gericht auf eine Klärung etwa durch Aufforderung zur Abgabe ausdrücklicher Erklärungen hinwirken.

Zu 5:

Die Reichweite einer Vertraulichkeitsvereinbarung obliegt der Regelung der Parteien. Allgemeine Rechtshindernisse sind nicht ersichtlich.

Zu 6:

Die Frage kann nicht allgemeingültig beantwortet werden. In dem angesprochenen Fall hatte das Niedersächsische Justizministerium geprüft, die Aussagegenehmigung begrenzt auf den Zweck zu erteilen, eine Auslegung des geschlossenen Vergleichs zu ermöglichen, dies aber mit Blick auf Abgrenzungsschwierigkeiten zu dem jedenfalls geschützten Bereich abgelehnt.

Zu 7:

Richtermediatorinnen und -mediatoren bedürfen gemäß § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamtStG) insbesondere für Aussagen vor Gericht einer Genehmigung. Nach § 37 Abs. 4 Satz 1 BeamtStG darf die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Ob und unter welchen Voraussetzungen hiernach die Versagung der Genehmigung im Falle einer richterlichen Mediation in Betracht kommt, kann nicht in allgemeingültiger abstrakter Form gesagt werden. Es kann - auch - nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass bei der Prüfung des Einzelfalls die Voraussetzungen für die Versagung der Genehmigung vorliegen.

Zu 8:

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der zum relevanten Zeitpunkt (November 2008 bis Februar 2009) geltenden Fassung war für die Verweigerung der Genehmigung u. a. für Zeugenaussagen vor Gericht die oberste Dienstbehörde zuständig. Durch den Gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Innenministeriums, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 20.02.1998 (Nds. MBl. S. 370) war diese Befugnis gemäß der Ermächtigung in § 70 Abs. 1 Satz 3 NBG a. F. auf die nachgeordneten Behörden, die für die Ernennung der Beamtin oder des Beamten zuständig sind, übertragen. Da für die Ernennung der Richterinnen und Richter das Niedersächsische Justizministerium zuständig war (und ist), war für die Versagung der Genehmigung seinerzeit das Niedersächsische Justizministerium zuständig. Es hat in dem konkreten Fall am 23.02.2009 auch entschieden.

Zu 9:

Wie in der Antwort auf Frage 8 erwähnt, galt seinerzeit ein Gemeinsamer Runderlass. Dieser ist indessen seit dem 01.08.2009 außer Kraft, ebenso seit dem 01.04.2009 auch die in der Antwort auf Frage 8 zitierte Fassung des NBG. Nach jetzt gültiger Rechtslage ist gemäß § 2 Abs. 1 NRiG in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG für die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung (einheitlich) der Dienstvorgesetzte zuständig.

Zu 10:

Nach Auffassung der Landesregierung handelt es sich bei der Gerichtsmediation um eine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 69 Abs. 1 NBG a. F. sowie § 37 Abs. 4 BeamtStG. Den Parteien wird mit der Gerichtsmediation ein Weg eröffnet, unter fachkundiger Anleitung zu einer einvernehmlichen, selbstbestimmten und nachhaltigen Lösung zu kommen. Das deutsche Rechtssystem kennt schon seit langer Zeit die Aufforderung an die Gerichte, auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu wirken; vgl. nur § 278 Abs. 1 der Zivilprozessordnung. Entsprechend wird die Gerichtsmediation in der Begründung des Regierungsentwurfs zu dem Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung als eine richterliche Tätigkeit eigener Art (BT-Drs. 17/5335 S. 14 rechte Spalte) eingeordnet.

Zu 11:

Aus dem Umstand, dass die Justiz sich zur Lösung bei ihr anhängiger Streitigkeiten einer Methode bedient, die auch am privaten Markt angeboten wird, folgt nicht, dass es sich nicht um eine öffentliche Aufgabe handelt.

Die Landesregierung sieht auch keine Konkurrenz zwischen den verschiedenen Mediationsformen. Zu einer Mediation im Gericht kann es nur kommen, wenn die Mediation vorgerichtlich versäumt wurde oder gescheitert ist.

Hiervon unabhängig hält es die Landesregierung für vorzugswürdig, wenn Mediation und andere Verfahren der konsensualen Streitbeilegung bereits in der Phase vor Klageerhebung eingesetzt werden. Sie setzt sich deshalb auf verschiedenen Ebenen für die Entwicklung der außergerichtlichen Mediation ein. Daneben ist indessen im Sinne der Parteien die Fortführung der Gerichtsmediation erforderlich. Diese trägt ferner maßgeblich dazu bei, dass die Mediation auch begrifflich bekannt wird und die konsensualen Streitlösungsmethoden in das Bewusstsein der Bevölkerung dringen.

Zu 12:

Die Landesregierung sieht schon mit Blick auf den in der Antwort auf Frage 10 erwähnten gesetzlichen Auftrag keine Konkurrenz zwischen der Aufgabe der Streitentscheidung und dem Versuch, eine einvernehmliche Streitbeilegung herbeizuführen. Sie sieht sich hierin mit der Bundesregierung einig, die, wie bereits in der Antwort auf Frage 10 erwähnt, die Gerichtsmediation als richterliche Tätigkeit einordnet.

Zu 13:

Nein. Auf die Antwort auf Frage 10 wird verwiesen.

Zu 14:

Das vom Bundestag am 15.12.2011 beschlossene Mediationsgesetz (Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung - BT-Drs. 17/8058), mit dem sich der Bundesrat voraussichtlich am 10.02.2012 befassen wird, sieht für die Verschwiegenheitspflicht der Mediatorinnen und Mediatoren als Ausnahme u. a. vor, dass die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist.

Der Gesetzbeschluss des Deutschen Bundestages sieht allerdings eine Überführung der Gerichtsmediation in das Güterichterverfahren vor. Wenn das Gesetz unverändert in Kraft tritt, wird es die Gerichtsmediation in diesem begrifflichen Sinne nur noch für eine Übergangszeit geben. Allerdings wird die Landesregierung sich unabhängig von der möglichen Anrufung des Vermittlungsausschusses dafür einsetzen, dass die Gerichtsmediation inhaltlich möglichst unverändert weitergeführt werden kann. Welche Regeln für die Verschwiegenheit der zukünftigen Güteverhandlung gelten werden, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Entsprechend offen ist die Auswirkung auf die Prüfung der Voraussetzungen einer zukünftig erforderlich werdenden Aussagegenehmigung. Gleiches gilt für eine hypothetische Prüfung des abgeschlossenen Falles.

Bernd Busemann